

PRODUKTZEICHENSATZUNG

des Bundesüberwachungsverbandes Bauprodukte e.V. (BÜV BauPro)

in der Fassung vom 03.11.2015

1. Name des Verbandes

- 1.1 Der Verband heißt: „Bundesüberwachungsverband Bauprodukte e.V. (BÜV BauPro)“
- 1.2 Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Duisburg eingetragen.

2. Sitz und Anschrift des Verbandes

Sitz des Verbandes ist Duisburg. Die Anschrift des Verbandes ist
Düsseldorfer Straße 50, 47051 Duisburg

3. Zweck des Verbandes

- 3.1. Der Verband ist ein privatrechtlicher überregionaler Bundesüberwachungsverband mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben. Er bezweckt, die Bundeseinheitlichkeit verbandlicher regionaler Fremdüberwachung der Ordnungsmäßigkeit von Herstellung und Lieferung der folgenden Produktgruppen:

- 3.1.1 Gesteinsbaustoffe,
- 3.1.2 Recycling-Baustoffe,
- 3.1.3 Transportbeton,
- 3.1.4 Mörtel / Trockenbeton
sowie Flüssigböden (zeitweise fließfähige selbstverdichtende Verfüllbaustoffe – ZFSV)

durch eine Mustersatzung für regionale Überwachungsgemeinschaften und ein bundeseinheitliches "Muster-Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren" (im Folgenden als FÜZ-Verfahren bezeichnet) zu gewährleisten.

- 3.2 Der Verband verleiht und entzieht

seinen Mitgliedern nach Ziffer 5.1 Satz 1, die dazu die in der Vereinssatzung festgelegten Voraussetzungen erfüllen und insbesondere das FÜZ-Verfahren anzuwenden versprechen, sowie durch seine Mitglieder nach Ziffer 5.1 Satz 1 denjenigen seiner Mitglieder nach Ziffer 5.1 Satz 2, die dazu die im FÜZ-Verfahren festgelegten Voraussetzungen erfüllen,

die Befugnis, seine in das Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragenen Kollektivmarken (im Folgenden als Produktqualitätszeichen bezeichnet) zu benutzen.

- 3.3 Für den Baustoff nach Ziffer 3.1.1 besteht das Produktqualitätszeichen aus dem Zeichenkern, der Zeichenumschrift "Güteüberwachung Kies, Sand, Splitt" und acht in der Größe verschiedenen Sternen entsprechend folgender Abbildung:



- 3.4 Für den Baustoff nach Ziffer 3.1.2 besteht das Produktqualitätszeichen aus dem Zeichenkern, der Zeichenumschrift "Recycling-Baustoff Überwachung" und acht in der Größe verschiedenen Sternen entsprechend folgender Abbildung:



- 3.5 Für den Baustoff Mörtel nach Ziffer 3.1.4 besteht das Produktqualitätszeichen aus dem Zeichenkern, der Zeichenumschrift "Güteüberwachung Mörtel" und acht in der Größe verschiedenen Sternen entsprechend folgender Abbildung:



- 3.6 Für den Baustoff Flüssigboden nach Ziffer 3.1.4 besteht das Produktqualitätszeichen aus dem Zeichenkern und der Zeichenumschrift "Güteüberwachung Flüssigboden (ZFSV)" entsprechend folgender Abbildung.



4. Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten, die jeder für sich allein vertretungsberechtigt sind.

5. Kreis der zur Benutzung des Produktqualitätszeichens Berechtigten und Bedingungen der Benutzung

- 5.1 Mitglied des Verbandes kann jeder Verein werden, der Hersteller von Baustoffen gem. Ziffer 3.1.1- 3.1.4 überwacht und das FÜZ-Verfahren anzuwenden verspricht.

Die den Mitgliedern angeschlossenen Hersteller von Baustoffen gem. Ziffer 3.1.1- 3.1.4 gelten ohne weiteres zugleich als mittelbare Mitglieder des Verbands.

- 5.2 Die entsprechenden Produktqualitätszeichen dürfen nur diejenigen Mitglieder benutzen, die dazu vom Verband ermächtigt worden sind. Sobald ein so befugtes mittelbares Mitglied in einem Werk / mit einer Anlage eine Erstinspektion und die Produktprüfung gemäß den Regelungen, die der Produktzertifizierung zu Grunde liegen, bestanden hat, wird ihm für dieses Werk /diese Anlage das Recht zum Führen des jeweiligen Produktqualitätszeichens verliehen.

- 5.3 Hat ein ermächtigtes mittelbares Mitglied mehrere Werke / Anlagen, so erstreckt sich die Befugnis nur auf das Werk / die Anlage, für das / die sie ausgesprochen wurde.

- 5.4 Die Befugnis, das entsprechende Produktqualitätszeichen zu führen, erlischt mit dem Ausscheiden eines Mitglieds nach Ziffer 5.1 Satz 1 aus dem Verband oder dem eines Mitglieds nach Ziffer 5.1 Satz 2 aus dem Mitglied nach Ziffer 5.1 Satz 1 sowie bei Zeichenentzug nach Maßgabe des FÜZ-Verfahrens.

Bei Ausscheiden hat das Mitglied sofort sämtliche mit den Produktqualitätszeichen versehene Lieferscheine und sonstige Drucksachen aus dem Verkehr zu ziehen. Gleiches gilt für das Mitglied nach Ziffer 5.1 Satz 2 auch bei Zeichenentzug.

- 5.5 Einzelheiten der Bedingungen zur Benutzung der Produktqualitätszeichen kann der Vorstand ergänzend beschließen.

6. Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Produktqualitätszeichen

- 6.1 Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Bedingungen zur Benutzung der entsprechenden Produktqualitätszeichen nach Ziffer 5 zu überwachen sowie gegen Störungen und Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs durch Unbefugte vorzugehen und bei Mißbrauch der Produktqualitätszeichen durch Zeichenbenutzer einzuschreiten.

- 6.2 Die Mitglieder nach Ziffer 5.1 Satz 1 und 2 verpflichten sich, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen die Benutzungsbedingungen dem Verband mitzuteilen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des BÜV BauPro am 03.11.2015 in Duisburg